

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =  
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

**Band:** 17 (1919)

**Heft:** 5

**Artikel:** Patentierung als Grundbuchgeometer

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-185580>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

validenversicherung wird der Arbeitgeber wohl nur als Zahler, nicht aber als Bezüger Berücksichtigung finden. Wer sorgt für Frau und Kinder eines Privatgeometers, der durch Tod mitten aus seiner beruflichen Tätigkeit dahingerafft wird? Kein Sterbeseester, keine auch nur bescheidene Pension steht den Hinterlassenen zur Verfügung, im Gegenteil: aus der Liquidation angefangener Arbeiten und aus dem Verkaufe des Inventars wird gewöhnlich ein Verlust unvermeidlich sein.

Der Privatbetrieb, der an der Arbeit seiner Angestellten nichts verdient, geht dem Ruin entgegen; er muß daher neben dem persönlichen Einkommen des Inhabers noch einen Reingewinn abwerfen. Das Aufgeben dieses Grundsatzes entspräche allerdings den Forderungen der äußersten Linken und würde nichts anderes bedeuten als die Preisgabe des Akkordbetriebes. Das Akkordsystem, ohne welches die Ausführung der schweizerischen Grundbuchvermessung heute übrigens in Frage gestellt würde, kann aber bei allseitigem guten Willen und ohne Preisgabe seiner unbestreitbaren Vorteile den sozialen Forderungen der Angestellten gerecht werden. In diesem Sinne werden die Taxationen ihren Weg gehen müssen, um damit alle links und rechts Stehenden den goldenen Mittelweg finden zu lassen.

Im Auftrage des Ausschusses der Konferenz,  
Der Schriftführer: *E. Schärer*, Baden.

---

### **Patentierung als Grundbuchgeometer.**

Nach bestandener praktischer Prüfung haben das schweizerische Patent als Grundbuchgeometer erhalten:

Birrer Alfred	geb. 1889	von Luthern.
Deppeler Robert	„ 1893	„ Oerlikon.
Froidevaux Georges	„ 1894	„ Muriaux.
Furrer Karl	„ 1894	„ Winterthur.
Moggi Balthasar	„ 1894	„ Santa Maria.
Pasquier Louis	„ 1897	„ Bulle.
Pfanner Henri	„ 1898	„ Cormondes.
Rauß Ernst	„ 1892	„ Freiburg.

Rieder Karl	geb. 1895	von Ormalingen.
Theiler Arnold	„ 1894	„ Hasle.
Trutmann Oskar	„ 1896	„ Küsnacht.
Witzig Heinrich	„ 1895	„ Ober-Stammheim.
Wohlgemuth Fritz	„ 1896	„ Neftenbach.

---

### **Adressänderungen.**

Albert Großmann, Grundbuchgeometer, Kisaran (Sumatra),  
anstatt Stapferstraße 7, Zürich 6.

Karl Mettauer, Adjunkt des Kantonsgeometers, Liestal, bis-  
her Dornacherplatz, Solothurn.

R. Grandchamp, géomètre officiel, Lugano, via Cattedrale 6,  
bisher Rivera (Tessin).

---

### **Mitteilung der Redaktion und Expedition.**

Zuschriften bezüglich Abonnements, Inserate etc. sind nicht  
an die Redaktion, sondern an die Expedition (Buchdruckerei  
Winterthur, Eulachstraße 19) zu richten. Für Verzögerungen,  
welche aus Mißachtung dieser Weisung resultieren, wird jeg-  
liche Verantwortung abgelehnt.

*Die Redaktion.*

---